**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 100 (2008)

Artikel: Gemeint, aber nicht genannt : das Kloster Einsiedeln in der

Kantonsverfassung

Autor: Weibel, Paul

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-169369

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gemeint, aber nicht genannt: Das Kloster Einsiedeln in der Kantonsverfassung

Paul Weibel



Das Kloster Einsiedeln geniesst in der Schwyzer Kantonsverfassung eine besondere Rechtsstellung.

Vor dem am Horizont nachklingenden Wetterleuchten des im Jahre 1874 in die Bundesverfassung aufgenommenen, umstrittenen Verbots, in der Schweiz Klöster neu zu errichten beziehungsweise wiederherzustellen (Art. 52 BV 1874), beschäftigte sich der in den Jahren 1896/97 für die Revision der in Kraft stehenden Kantonsverfassung eingesetzte Schwyzer Verfassungsrat intensiv mit dem in mehrere Paragrafen gegliederten Klosterartikel. Dessen Stossrichtung zielte in der Hauptsache darauf, den Klöstern ihren Bestand als «eigenständige, rechts- und vermögensfähige juristische Personen des kantonalen Rechts» zu garantieren und damit gegen die auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft rechtsbrüchig ins Werk gesetzte Aufhebung der Klöster und klösterlichen Gemeinschaften ein Zeichen zu setzen. Wie der Arther Verfassungsrat Dr. Friedrich Schreiber am 12. Januar 1897 bei der Detailberatung mit Fokus auf das Kloster Einsiedeln ausführte, sei die Mehrheit der Kommission der Ansicht, «dass zwischen dem Kanton und den Klöstern, insbesondere auch zwischen dem Bezirk Einsiedeln und auch Höfe mit dem Kloster Einsiedeln eine Interessengemeinschaft besteht, welche durch die Aufhebung der bisherigen Verfassungsbestimmungen nicht gestört werden darf. In diesem Sinne haben unsere Vorfahren, die doch katholisch genug waren, vorgesorgt, dass das Vermögen der Klöster und diese Interessengemeinschaft dauernd gesichert, und die Stiftungen zweckgemäss erhalten werden sollen (...) Eine solche bedeutende kirchlich-staatliche Interessengemeinschaft findet sich nirgend anderswo im Schweizerland.» Dieser in modifizierter Form fortbestehenden Interessengemeinschaft gilt es auch beim 2008 vorgelegten Verfassungsentwurf Rechnung zu tragen. Werfen wir einen Blick zurück.

# Verfassungsnormen des 19. Jahrhunderts

Eine erste die Klöster betreffende Norm reicht im Land Schwyz zurück ins 13. Jahrhundert. Die Landsgemeinde verbot 1294 den Verkauf von Gütern an Klöster (Staatsarchiv Schwyz, Urkunde Nr. 29). Diese Vorschrift behielt im Schwyzer Landrecht bis zur ersten Verfassung von 1803 ihre Gültigkeit. Weitere bis zum Ende des Ancien Régimes geübte Bestimmungen betrafen die Besteuerung der Klöster sowie das Verbot, der *«Manus mortua»* (gemeint sind in der Regel die kirchlichen Rechtspersonen) Erbenstellung einzuräumen. 1832 wurden in der Verfassung des Kantons Schwyz äusseres Land die Klöster unter die Oberaufsicht des Staates gestellt, ihre Besteuerung

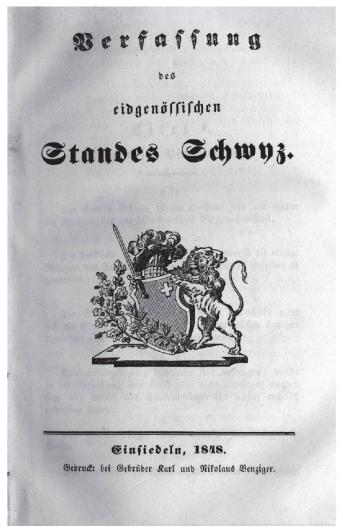
im Grundsatz vorgeschrieben sowie Handels- und Erwerbsbeschränkungen festgelegt. Diese Bestimmungen lagen durchaus in der allgemeinen Tendenz von liberalistischen Verfassungswerken, was die Verfassung des «äusseren Landes» zweifelsohne war. Die gleichen Bestimmungen fanden materiell auch in die Verfassung des wiedervereinigten Standes Schwyz vom 13. Oktober 1833 Eingang. Der differenzierte Verfassungsentwurf vom 5. April 1842 reagierte auf den aargauischen Beschluss, die bestehenden Klöster aufzuheben und stellte die schwyzerischen Klöster unter den unmittelbaren Schutz des Staates. Der Entwurf, der die Handschrift des konservativen Parteiführers und Schwyzer Bezirksammanns Theodor ab Yberg trug, fand an den Bezirksgemeinden nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit und wurde verworfen. Die Verfassung von 1848, die auf massgeblichen Druck der neu konstituierten schweizerischen Eidgenossenschaft zustande kam, hielt im Wesentlichen an den Klosterbestimmungen der 1833er-Verfassung fest. Mit Beschluss vom 11. Juni 1876 erfolgte eine Anpassung der Kantonsverfassung an die 1874 totalrevidierte Bundesverfassung. Vor dem Hintergrund des Verbots Klöster neu zu errichten beziehungsweise wiederherzustellen (Art. 52 BV 1874) hielt § 20 der Schwyzer Kantonsverfassung von 1876 fest, dass «die bestehenden Klöster den Schutz des Staates geniessen». Im Übrigen wurden die betreffenden Bestimmungen der 1833er-Verfassung der Sache nach übernommen.

Mit überwältigendem Mehr von 81% Ja-Stimmen entschied der schwyzerische Souverän 1895, die unbefriedigende Kantonsverfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Der vom Verfassungsrat ausgearbeitete, wohl allzu fest vom liberal dominierten Gremium geprägte Entwurf scheiterte allerdings am 13. Februar1898 nicht zuletzt an der Ablehnung des Klosterartikels im Verhältnis von einem Drittel Ja-Stimmen zu zwei Drittel Nein-Stimmen deutlich. Gegen den Klosterartikel wurde als Reaktion auf die Aufsichtsbestimmungen der 1876er-Verfassung vehement argumentiert. Die Stimmberechtigten gaben jedoch im selben Jahr einer neuen Kantonsverfassung mit einem zweckmässigen Klosterartikel ihren Segen. Der heute noch in Kraft stehende § 20 KV hiess in dieser Neuauflage: «Die bestehenden Klöster sind gewährleistet und geniessen den Schutz des Staates. Sie unterliegen als Korporationen dem allgemeinen Steuergesetze, bezahlen aber ihre Steuer am Orte ihrer Niederlassung und da, wo sie Vermögen besitzen.»

# Wirkung und Funktion von § 20 der Schwyzer Kantonsverfassung (KV)

Im Lichte der historisch bedingten Schutzfunktion des einschlägigen § 20 KV, welcher die bestehenden Klöster vor jeder staatlichen Aufhebungsverfügung schützt und gleichzeitig selbstverständlicherweise der Steuerpflicht unterstellt, fügt der Kanton Schwyz das Kloster Einsiedeln in seiner kirchenrechtlichen Form dem kantonalen öffentlichen Recht hinzu. Er tut dies, ohne dass der Staat dort dem Kloster Einsiedeln öffentliche Aufgaben oder hoheitliche Kompetenzen überträgt. Insofern ist das Kloster Einsiedeln auf der staatlichen Ebene rechts- und vermögensfähig.

Darauf gilt es kurz näher einzutreten: Mit der auf § 20 KV gestützten Aufnahme in den öffentlichen Rechtskreis des Kantons Schwyz respektiert dieser auf der Basis der ihm bundesrechtlich übertragenen Kompetenz die besondere Rechtsform der Klöster. Er übernimmt die dem klösterlichen Selbstverständnis entsprechende Form des Klosters Einsiedeln und spricht diesem einen weltlichen Rechtsort zu. Im Falle von Einsiedeln kommt qualifizierend hinzu, dass sich das Kloster auf den Status einer kirchenrechtlichen «Abbatia nullius dioecesis» berufen kann, d.h. das Kloster Einsiedeln ist keiner Diözese eingefügt und dem Abt steht innerhalb der Klostermauern die Jurisdiktionsgewalt eines Diözesanbischofs zu. Mangelte dem kantonalen Recht eine solche Bestimmung, wäre die Abtei Einsiedeln als gemäss der Regel des hl. Benedikt verfasstes und kirchenrechtlich organisiertes Kloster für den Staat inexistent und dem Privatrecht zugewiesen. Im schweizerischen Privatrecht, wo die handelsrechtlichen juristischen Personen kommen vorliegend nicht in Betracht – nur Verein und Stiftung zur Verfügung stehen, gibt es hingegen keine Rechtsform, die das klösterliche Selbstverständnis zivilrechtlich erfasst: Ein Verein mit dem jederzeitigen Auflösungsrecht lässt sich insbesondere nicht mit der hierarchischen Struktur einer Klostergemeinschaft – ganz abgesehen von personen- und vermögensrechtlichen Fragen - in Einklang bringen. Die Mönche haben ihr Dasein mit ihrer Profess an die Existenz des Klosters als personaler Verbandsform gebunden. Eine Stiftung, deren Existenz allein auf dem Vorhandensein zweckgerichteten Vermögens beruht, vermag diesem körperschaftlichen, eine transzendentale Bindung aufweisenden und damit zwingenden Element des klösterlichen Selbstverständnisses nicht gerecht zu werden. Dem Privatrecht lässt sich folglich auch keine zutreffende Rechtsform entnehmen, welche nicht dem klösterlichen Selbstverständ-



Die erste Staatsverfassung des «modernen» Kantons Schwyz von 1848 enthielt auch Bestimmungen über die Rechtsstellung der Klöster. Für den Kanton Schwyz war insbesondere die Erhaltung der klösterlichen Güter für die kantonale Volkswirtschaft von Bedeutung.

nis zuwiderliefe. Oder anders gesagt: Für den monastischen Rechtskörper ist im weltlichen Rechtsverkehr das kantonale öffentliche Recht erforderlich.

Gestützt auf § 20 KV nimmt der Kanton Schwyz das Kloster Einsiedeln deshalb seit dem 19. Jahrhundert folgerichtig in sein öffentliches Recht auf. Er tut dies mit dem Willen, das Kloster Einsiedeln in seiner angestammten Form am weltlichen Rechtsverkehr teilhaben zu lassen. Diese Absicht war auch während der Zeit repressiver Verfassungsnormen gegeben (vgl. §§ 21 ff. KV 1833 beziehungsweise KV 1876). Mit der öffentlichrechtlichen Gewährleistung kommt dem Kloster Einsiedeln in der Konsequenz Rechts- und Vermögensfähigkeit zu, d.h. das Kloster Einsiedeln kann als Grundeigentümerin (namentlich der Klostergebäude) im Grundbuch stehen, Spenden annehmen, Angestellte entlöhnen, Gebäude restaurieren usw. Allgemein erlaubt § 20 KV dem Kloster Einsiedeln, welchem das Kirchenrecht als diözesanähnlicher Teilkirche *«ipso iure»* (von Rechts wegen) Rechtspersönlichkeit zuerkennt, auf der weltlichen Rechtsebene Rechte zu begründen und Pflichten einzugehen.

#### **Ausblick**

Der Souverän des Kantons Schwyz hat am 25. September 2005 der Initiierung einer Totalrevision der Kantonsverfassung zugestimmt. Der daraufhin konstituierte Verfassungsrat legte am 14. August 2008 zuhanden des Kantonsrates einen Entwurf vor. Darin werden in § 88 auch die bestehenden Klöster erwähnt, welche in ihrer Selbständigkeit anerkannt und deren Eigentum gewährleistet wird. Die Selbständigkeit der klösterlichen Verbandspersonen findet sich unter dem Schutz der religionsfreiheitlichen Garantie der Bundesverfassung (Art. 15 BV), während die explizite Gewährleistung des Eigentums von der bundesrechtlichen Eigentumsgarantie erfasst wird (Art. 26 BV). Das Bundesrecht kennt hingegen weder im privatrechtlichen noch im öffentlichrechtlichen Bereich Bestimmungen, welche die klösterlichen Verbandsformen als solche anerkennen bzw. ihrer Rechtsform entsprechen. Damit ist das Kloster Einsiedeln auf die kantonale Rechtsebene angewiesen. Dort nimmt der Entwurf der Kantonsverfassung Bezug auf den freiheitsrechtlichen Standard der Bundesverfassung, während darauf verzichtet wird, das Kloster Einsiedeln und folglich seine Rechtsform ausdrücklich zu gewährleisten. Der Entwurf enthält sich damit gerade im Hinblick auf die erneut erwähnte Eigentumsgarantie augenscheinlich dessen, was für § 20 KV massgebend ist, nämlich das Kloster Einsiedeln in seiner eigenständigen Form am weltlichen Rechtsverkehr mitwirken zu lassen.

Es fragt sich deshalb, ob die in § 88 des aktuellen Kantonsverfassungsentwurfs ausgesprochene Anerkennung der Selbständigkeit der bestehenden Klöster der Gewährleistungswirkung von § 20 KV entsprechen kann und damit der Kanton Schwyz dem Kloster Einsiedeln weiterhin Rechts- und Vermögensfähigkeit in seinem öffentlichen Recht zuerkennt. Wenn nicht, würde die eingangs erwähnte Interessengemeinschaft zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Kanton Schwyz auf ein bezugsloses Tolerieren reduziert, ohne dass das Kloster Einsiedeln in seiner angestammten und ihm eigenen Rechtsform weiterhin am weltlichen Rechtsverkehr teilhaben könnte.

## Literatur und Quellen

- Michel Kaspar, Skizzen der Schwyzer Verfassungsgeschichte, Schwyz 2008.
- Weibel Paul, Das Selbstbestimmungsrecht der römischkatholischen Kirche. Eine staatskirchenrechtliche Studie am Beispiel des Kantons Schwyz, Frankfurt am Main 2003.
- Staatsarchiv Schwyz, Landes- und Volkskunde (05.03.01).
- Staatsarchiv Schwyz, Akten 2, 46 und 47.